

allerdings, daß außer den drei Grundsätzen der 1. Kammer noch zwei wichtige sich in der 2. Kammer gefunden hätten, nämlich das Concessionswesen und die Ausführung bei der Gewerbesteuer. Dadurch habe sich die Sache aber so gestaltet, daß sich wohl der Wunsch herausstelle, es möchte die ganze Gewerbeordnung noch berathen werden; denn wenn diese fünf Punkte berathen werden sollten, so glaube er, daß nicht mehr sehr wichtige Principien bei der Gewerbeordnung in Frage kommen könnten; es sei zwar möglich, daß er sich irre, da er nicht Mann vom Fach sei, er glaube es aber nicht. Am besten würde man darüber wegkommen, wenn die Gewerbeordnung vorgelegt würde, indem es noch immer dann bei der Kammer stehe, ob nur die Hauptsätze herausgehoben oder die §§. einzeln durchgegangen werden sollten.

Staatsminister v. Lindenau: Ueber die Grundsätze, auf denen eine Gewerbeordnung zu beruhen haben werde, sei im Gesamtministerium vielfach berathen worden, da allerdings dabei mehrfache Interessen berücksichtigt werden mußten.

Man vereinigte sich in der Hauptsache dahin, daß eine vollständige Gewerbefreiheit unter den vorliegenden Verhältnissen des Landes nicht ausgesprochen werden könne, wenn nicht anders dadurch Beeinträchtigungen herbeigeführt werden sollten, die auf das Gewerbewesen und auf das Land überhaupt nur nachtheilig einwirken könnten.

Es sei daher Zweck dieser Bearbeitung gewesen, nach und nach den Innungszwang zu vermindern und die Gewerbefreiheit zu vermehren.

Dies werde denn auch namentlich durch die beiden Abschnitte geschehen, deren Vorlegung von der Deputation beantragt worden sei:

Gewerbe, die auf dem Lande betrieben werden können;

Vereinigung mehrerer technisch verwandter Gewerbe;

werde die erstere Bestimmung eine größere Gleichstellung zwischen Stadt und Land bewirken, so könne die letztere kein anderes Resultat als das haben, den Innungszwang überhaupt zu vermindern und unzähligen, jetzt in dieser Beziehung obschwebenden Streitigkeiten ein Ende zu machen.

Das Beispiel anderer Staaten habe zum schnellen Uebergang auf völlige Gewerbefreiheit keineswegs ermuntern können. In Frankreich, wo im Laufe der ersten Revolution aller und jeder Innungszwang auf einmal abgeschafft worden sei, habe man im Mangel tüchtiger Arbeiter, Verschlechterung der Producte, Mittellosigkeit der Gewerbetreibenden, abnehmenden Credit der französischen Fabrikate im Ausland zc. vielfache Nachtheile zu verspüren gehabt. Neuerdings hätten sich auch wieder statt der vormaligen Corps de métiers Handwerker-Associationen gebildet, denen, wenn auch nicht frei vom politischen Einfluß, doch zunächst mit das Bedürfnis einer durch Vereinigung zu bezweckenden erhöhten Selbstständigkeit zum Grunde zu liegen scheine. Eben so sei auch Preußen von den Nachtheilen einer allgemeinen Gewerbefreiheit, namentlich durch Ueberfüllung mancher Gewerbe, und Mangel an tüchtiger Gewerbsbildung, nicht frei geblieben. Wären auch Mängel und Nachtheile des Innungswesens nicht zu verkennen, so sei es doch eben so wenig zu leugnen, daß dadurch auf die sittliche Bildung der Lehrlinge und Gesellen, auf deren

Heranziehen zu tüchtigen Arbeitern, auf den Wohlstand der Gewerbetreibenden und auf die aus der Vereinigung hervorgehende Bervollkommnung der Gewerbe ein sehr wohlthätiger Einfluß ausgeübt worden sei, der schwerlich durch andere Einrichtungen zu ersetzen sein werde.

Wer das Innungswesen nur durch das gefärbte Glas der Theorie betrachte, der werde für deren Aufhebung stimmen, anders aber die aus der Erfahrung entnommene klare Anschauung urtheilen.

Um dem von der verehrten Kammer geäußerten Wunsch zu entsprechen, mit dem Hauptinhalte der Gewerbeordnung bekannt zu werden, erlaube er sich, diesen in der Kürze anzugeben:

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen; Eintheilung der Gewerbe in zünftige, freie und von Concessionsertheilung abhängige;
2. — von zünftigen Gewerben; Begriff des Zunftzwanges; Grundsätze der Vereinigung technisch verwandter Gewerbe; über den Handel mit zünftigen Gewerbszeugnissen.
3. — Gewerbe, die nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß betrieben werden können.
4. — freie Gewerbe;
5. — Betrieb der Gewerbe auf dem Lande;
6. — besondere Bestimmungen über Fabrik-Gewerbe;
7. — Vom Hausiren;
8. — von Erfindungen und Patenten;
9. — Von den Behörden und vom Verfahren in Gewerbesachen.

Mit der Ansicht des Hrn. Abg. v. Mayer, daß durch die Vereinigung technisch verwandter Gewerbe ein vermehrter Zunftzwang eintreten werde, könne er keineswegs einverstanden sein, da sich ja dadurch das Gebiet vieler Innungen erweitere, und somit der Zwang vermindere.

Daß der Entwurf der Gewerbeordnung einen besondern Abschnitt über obrigkeitliche Concessionen enthalte, gehe aus der mitgetheilten Inhaltsübersicht hervor; ob es nothwendig sei, auch diesen Gegenstand bei dem vorliegenden Landtag zu erörtern, lasse er dahin gestellt sein, da vieles hierher gehörige durch die Bestimmung der künftig auf dem Lande zu betreibenden Gewerbe seine Erledigung finden werde.

Das Gesetz bestehe aus 165 Paragraphen und greife so tief in die materiellen Interessen des gesamten Gewerbestandes ein, daß dessen vollständige Berathung gewiß einen sehr langen Zeitraum erfordern würde, und schwerlich die so vielen jetzt noch in dieser Beziehung collidirenden Wünsche und Bedürfnisse zu vereinigen vermöge. Darum scheine es angemessen, jetzt nur einen Vorschritt für einige der wichtigsten Punkte zu thun, dann Erfahrungen über diese neue Gesetzgebung zu sammeln, mit deren Hilfe auf nächstem Landtag weiter vorzuschreiten, und so allmählig neue, gute und die bestehenden Verhältnisse nicht gewaltsam zerreißende Vorschriften über das gesamte Gewerbewesen zu erhalten.

Abg. v. Mayer: Der Hr. Staatsminister habe so eben